



Grundsatzpapier

Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener

1. Ausgangslage

Das Weiterbildungsgesetz vom 20. Juni 2014¹ sieht vor, dass sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen dafür einsetzt, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen. Sie beziehen dabei auch die Organisationen der Arbeitswelt mit ein (Art. 14 WeBiG).

Zur Umsetzung dieses Ziels vereinbart das SBF mit den Kantonen unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt nationale Ziele (Art. 8 WeBiV)².

Das vorliegende Grundsatzpapier kommt diesem Auftrag nach und definiert Ziele und Eckwerte, auf die sich kantonale Aktivitäten im Bereich der Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener ausrichten und nach denen sie ausgestaltet werden sollen.

Dass Erwachsene über Grundkompetenzen verfügen, ist sowohl gesellschaftlich als auch volkswirtschaftlich von zentraler Bedeutung. Deshalb soll mit dem Weiterbildungsgesetz der Anstoss für eine gemeinsame, koordinierte und verstärkte Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener gegeben werden. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg ist die Vereinbarung von nationalen Zielen, an denen sich die Förderung ausrichten soll.

2. Grundsätze

Definition (Art. 13 Abs. 1 WeBiG)

Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzungen für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

- a. Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;
- b. Grundkenntnisse der Mathematik;
- c. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Grundkompetenzen Erwachsener sind die kompetenzmässigen Voraussetzungen, damit eine Person in Arbeitswelt und Alltag bestehen und an Bildung teilnehmen kann. Kurse zum Erwerb von Grundkompetenzen Erwachsener richten sich an Personen, die aufgrund unzureichender Grundkompetenzen keine oder nur unter erschwerten Bedingungen Aus- oder Weiterbildungen besuchen können, selbst wenn diese keine weiteren Voraussetzungen verlangen, wie z.B. Computerkurse für Anfängerinnen und Anfänger.

¹ SR 419.1

² SR 419.11

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Bund und Kantone stellen die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sicher und koordinieren deren Förderung. (Art. 15 Abs. 2 WeBiG)

Auf nationaler Ebene wird die Koordination im Rahmen des nationalen IIZ-Steuerungsgremiums sowie über die Koordination des SBFI mit weiteren interessierten Bundesstellen (Art. 8 Abs. 1 WeBiV) sichergestellt. Die Koordination innerhalb des Kantons sowie des Kantons mit anderen Kantonen obliegt einer vom Kanton bezeichneten Stelle (Art. 9 Abs. 2 WeBiV).

Der Erwerb von Grundkompetenzen Erwachsener wird im Rahmen verschiedener Spezialgesetze (Weiterbildungsgesetz, Ausländergesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Invalidenversicherungsgesetz etc.) gefördert. Wie in der Botschaft zum Weiterbildungsgesetz ausgeführt, fehlt bislang aufgrund der Fragmentierung in den Spezialgesetzen eine gesamtheitliche und koordinierte Betrachtung und Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener.

Der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf Bundes- und kantonaler Ebene kommt deshalb eine zentrale Funktion zu. Nur ausgehend von einer Gesamtsicht über Angebot, Nachfrage sowie Finanzierungsmöglichkeiten können Lücken identifiziert und mithilfe der finanziellen Mittel aus dem Weiterbildungsgesetz geschlossen werden.

Auf Bundesebene sind folgende Bundesämter in die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener involviert: SBFI, SEM, SECO, BSV, BAKOM. Die Koordination auf nationaler Ebene erfolgt primär im Rahmen des nationalen IIZ-Steuerungsgremiums. Das SBFI stellt daneben auch die Koordination mit Bundesämtern sicher, die nicht im IIZ-Steuerungsgremium vertreten sind sowie mit Organisationen der Arbeitswelt und nationalen Akteuren, die im Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener aktiv sind.

Auf kantonaler Ebene ist eine Zusammenarbeit von Bildungsdirektionen, Integrationsfachstellen, Arbeitsämtern, Sozialämtern, Anbietern sowie Vertretern der Sozialpartner sowie ein Austausch und evtl. eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anzustreben.

Finanzierung

Der Bund gewährt Finanzhilfen in der Regel auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Aus Effizienzgründen können Beiträge auch im Rahmen von Leistungsvereinbarungen vorgesehen oder durch Verfügung gewährt werden (Art. 11 WeBiV). Die Finanzhilfen sind als Ergänzung für Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung vorgesehen (Art. 16 Abs. 1 WeBiG).

Die Höhe der Finanzhilfen des Bundes entspricht höchstens den Aufwendungen der Kantone für ein kantonales Programm (Art. 13 WeBiV).

Die Finanzhilfen des Bundes sind nachfrageorientiert einzusetzen, d.h. sie fliessen in die Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmassnahmen (Art. 10 Abs. 2 WeBiG).

Der Beitrag des Bundes wird gemäss den Anhängen 1 und 2 Schlüsseln verteilt. Die finanziellen Mittel des Bundes sind in einem Zahlungsrahmen in der BFI-Botschaft eingestellt und unterliegen jährlichen Budgetverhandlungen.

Der Beitrag des Bundes an einen Kanton muss durch einen mindestens ebenso hohen kantonalen Beitrag ergänzt werden.

Dabei soll darauf geachtet werden, dass weder Doppelfinanzierungen noch Substitutionseffekte bei der Förderung über die Spezialgesetze entstehen und dass kantonale Gelder nicht durch Gelder des Bundes substituiert werden.

Angebot

Anbieterinnen und Anbieter von Kursen zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sorgen für eine praxisnahe Ausgestaltung des Angebots, indem sie im Alltag relevante gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Themen in die Vermittlung von Grundkompetenzen Erwachsener einbeziehen. (Art. 13 Abs. 2 WeBiG)

Bund und Kantone sind besorgt, dass die Anbieterinnen und Anbieter in von ihnen unterstützten Massnahmen die Qualität insbesondere in den Bereichen Information über die Angebote, Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, Lernprogramme, Qualifikationsverfahren sicherstellen (Art. 6 Abs. 3 WeBiG).

Rolle des SBF

Das SBF leistet Finanzhilfen an die Kantone und schliesst zu diesem Zweck

Programmvereinbarungen bzw. Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen ab. (Art. 11 WeBiV)

Das SBF setzt sich im Rahmen der IIZ auf Bundesebene für die Klärung der Schnittstellen zwischen den Spezialgesetzen im Bereich der Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener ein. (Art. 8 Abs. 1 WeBiV)

Ausgehend von den kantonalen Übersichten und auf der Grundlage der Daten aus der Berichterstattung der Kantone erstellt das SBF ein Monitoring. (Art. 19 Abs. 1 WeBiG)

Das SBF sorgt für einen regelmässigen Austausch der Good Practice unter den Kantonen. (Art. 19 Abs. 2 WeBiG)

Die Resultate des Monitorings fliessen in die Erarbeitung des Grundsatzpapiers für die nächste Periode ein.

Rolle der Kantone

Die Kantone setzen die vereinbarten nationalen Ziele (siehe Kapitel 3) alleine oder im Verbund mit weiteren Kantonen um. (Art. 9 Abs. 1 WeBiV)

3. Ziele für die Periode 2017-2020

Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen. (Art. 14 Abs. 1 WeBiG)

In der ersten Periode nach Inkrafttreten des Weiterbildungsgesetzes gilt es, in den Kantonen Förderstrukturen für diesen Bereich zu identifizieren, festigen oder neu aufzubauen, um längerfristig eine strukturierte Förderung der Grundkompetenzen mit einem breiten, praxisnahen Angebot, einer gesamtschweizerisch möglichst lückenlosen Abdeckung und insbesondere erhöhten Teilnehmerzahlen zu erreichen.

Aus organisatorischen Gründen ist für diese erste Periode der Abschluss von Leistungsvereinbarungen angezeigt.

Folgende Ziele sollen – angepasst an die jeweilige Situation des Kantons bzw. der Kantone – in der Periode 2017-2020 erreicht werden.

Angebot und Nachfrage:

- Es besteht bis spätestens 31.12.2018 eine zielgruppenspezifische Übersicht über bestehende Bildungsmassnahmen im Bereich Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sowie eine Übersicht über die Anzahl Teilnehmende an den Bildungsmassnahmen.
- Angebotslücken werden identifiziert und gezielt geschlossen.

- Die Nachfrage nach Bildungsmassnahmen im Bereich Grundkompetenzen steigt; die Bildungsmassnahmen verzeichnen mehr Teilnehmende.

Koordination und Beratung:

- Die Bildungsmassnahmen sind miteinander koordiniert und gewähren Anschluss an eine formale Bildung oder eine Weiterbildung.
- Es sind Stellen bezeichnet und etabliert, die sich um die Sensibilisierung, Information, Beratung und Vermittlung von Teilnehmenden in adäquate Bildungsmassnahmen kümmern.
- Die Schnittstellen auf Bundes- und kantonaler Ebene sind geklärt; die Zusammenarbeit aller involvierter Stellen funktioniert.

Monitoring und Qualität:

- Mit Blick auf die Periode 2021-2024 sind Good Practice in Bezug auf kantonale Zusammenarbeitsformen, Angebotsstrukturen, Qualitätssicherung, Teilnehmendengewinnung sowie Finanzierung identifiziert.

Mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017-2020 verpflichten sich die Kantone, die oben genannten Ziele unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes im Bereich Bildungsmassnahmen zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener zu erreichen.

Über den Fortschritt in der Zielerreichung und die kantonalen Prioritäten gibt die jährliche Berichterstattung Auskunft.


4. Gültigkeitsdauer

Das vorliegende Grundsatzpapier gilt für die Dauer vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020. Auf den 1. Januar 2020 wird ein Grundsatzpapier für die Folgeperiode erarbeitet.

5. Unterschriften


Plenarversammlung der
Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Ort, Datum

BA, 11. 10. 2016

Unterschrift

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation

Ort, Datum

Bern, 11. 10. 2016

Unterschrift

Anhang 1

Pro Kanton reservierter Betrag, Anteile und anrechenbare Kosten

Pro Kanton reservierter Betrag

	Ständige Wohnbevölkerung ab 25 Jahren nach Kanton, 2014	Kantonale Anteile am Total der ständigen Wohnbevölkerung ab 25 Jahren	Bundesbeitrag 2017 (vorbehältlich Genehmigung des Vorschlagkredits durch das Parlament)	Bundesbeitrag 2018 (vorbehältlich Genehmigung des Vorschlagkredits durch das Parlament)	Bundesbeitrag 2019 (vorbehältlich Genehmigung des Vorschlagkredits durch das Parlament)	Bundesbeitrag 2020 (vorbehältlich Genehmigung des Vorschlagkredits durch das Parlament)	Bundesbeitrag Total 2017 bis 2020
Total	5'916'871	100	1'900'000	4'000'000	4'300'000	4'800'000	15'000'000
Zürich	1'059'421	17.9	340'197	716'204	769'919	859'444	2'685'763
Bern / Berne	738'977	12.5	237'297	499'573	537'041	599'487	1'873'398
Luzern	280'164	4.7	89'965	189'400	203'605	227'280	710'250
Uri	25'582	0.4	8'215	17'294	18'591	20'753	64'854
Schwyz	110'285	1.9	35'414	74'556	80'148	89'468	279'586
Obwalden	26'252	0.4	8'430	17'747	19'078	21'297	66'552
Nidwalden	31'053	0.5	9'972	20'993	22'567	25'191	78'723
Glarus	28'621	0.5	9'191	19'349	20'800	23'218	72'558
Zug	87'455	1.5	28'083	59'122	63'557	70'947	221'709
Fribourg / Freiburg	208'230	3.5	66'866	140'770	151'328	168'924	527'889
Solothurn	192'888	3.3	61'939	130'399	140'179	156'478	488'995
Basel-Stadt	143'805	2.4	46'178	97'217	104'508	116'660	364'563
Basel-Landschaft	207'836	3.5	66'739	140'504	151'042	168'605	526'890
Schaffhausen	58'274	1.0	18'713	39'395	42'350	47'274	147'732
Appenzell Ausserrhoden	38'628	0.7	12'404	26'114	28'072	31'337	97'927
Appenzell Innerrhoden	10'904	0.2	3'501	7'371	7'924	8'846	27'643
St. Gallen	351'056	5.9	112'730	237'325	255'125	284'791	889'970
Graubünden / Grigioni / Grischun	145'298	2.5	46'657	98'226	105'593	117'871	368'348
Aargau	467'043	7.9	149'975	315'736	339'417	378'884	1'184'012
Thurgau	188'556	3.2	60'548	127'470	137'030	152'964	478'013
Ticino	261'292	4.4	83'905	176'642	189'890	211'970	662'408
Vaud	530'574	9.0	170'376	358'686	385'587	430'423	1'345'071
Valais / Wallis	238'236	4.0	76'501	161'055	173'135	193'266	603'958
Neuchâtel	124'782	2.1	40'069	84'357	90'684	101'228	316'338
Genève	310'731	5.3	99'781	210'064	225'819	252'077	787'742
Jura	50'928	0.9	16'354	34'429	37'011	41'315	129'109

Quelle: Berechnung aus Tabelle:

Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Kanton und höchster abgeschlossener Ausbildung

(su-d-15.08.02.07_w-2014)

Anteile

Mindestens 65% der Gesamtinvestitionen³ fliessen in die Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmassnahmen (z.B. in Form von Verbilligungen der Kurskosten für Teilnehmende oder nachfrageorientierten Angebotsfinanzierungen).⁴

Anrechenbare Kosten

Für die Berechnung des kantonalen Beitrags (inkl. Gemeinden) können neben Beiträgen für die Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmassnahmen auch Kosten für kantonale Projekte (Entwicklung und Aufbau neuer Angebote, Teilnehmendengewinnung), Sensibilisierung, Information, Beratung und Begleitung der Personen sowie Steuerungs- und Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden.

Drittmittel werden nicht berücksichtigt.

³ Die Gesamtinvestitionen errechnen sich aus Beiträgen von Bund und Kantonen (inkl. Gemeinden).

⁴ Befindet sich der Kanton in einer Phase des Aufbaus von Angeboten, kann in begründeten Fällen von der Nachfrageorientierung abgewichen werden. Die Aufbauphase dauert bis maximal Ende 2020.

Anhang 2

Meilensteine für die Periode 2017-2020

Ausgangslage

Bislang bestand keine gesetzliche Grundlage zur Koordination der Aktivitäten von Bund und Kantonen im Bereich der Bildungsmassnahmen zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener. Aus diesem Grund bestehen in vielen Kantonen und beim Bund noch keine Übersichten über das Feld, das in den Kompetenzbereich verschiedener Spezialgesetze fällt und von diesen gemäss den je eigenen Regeln bearbeitet wird.

Der erste Teil der Periode 2017-2020 dient deshalb der Herstellung einer Übersicht über das Bestehende. Bereits existierende Untersuchungen werden in die Bestandesaufnahme einbezogen. Die Übersicht bildet die Grundlage für Massnahmen gemäss Zielsetzungen, die Spätestens ab 2019 umbesetzt werden sollen.

Meilenstein 1

Gesuch des Kantons (der Kantone) zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund für die Periode 2017-2020 gemäss Muster im Anhang 3

1

Vorbehalt

Sollten sich nicht alle Kantone für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung entscheiden, oder sollten einzelne Kantone erst zu einem späteren Zeitpunkt der Periode 2017-2020 eine Leistungsvereinbarung abschliessen wollen, werden die frei werdenden Gelder⁵

- prozentual auf die anderen Kantone verteilt, oder
- Kantonen zugesprochen, die sich in grösserem Masse im Bereich des Auf- oder Ausbaus von Angeboten und der Steigerung der Nachfrage einsetzen möchten.

Gesuchformular unter www.sbf.admin.ch/weiterbildung

Stichtag: **30. April 2017**

Meilenstein 2

Erarbeitung und Unterschrift der Leistungsvereinbarung durch Bund und Kanton

2

Die Leistungsvereinbarung für die Periode 2017-2020 umfasst die Ziele bzw. Massnahmen gemäss Muster im Anhang 3 und wird gemäss Verteilschlüssel im Anhang 1 sowie Vorbehalt gemäss Meilenstein 1 abgegolten.

Stichtag: **31. Juli 2017**

⁵ Prioritätenordnung gemäss Reihenfolge.

Meilenstein 3

Vorliegen Übersicht über bestehende Angebote im Bereich Grundkompetenzen Erwachsener sowie über die Anzahl Teilnehmende in Bildungsmaßnahmen im Bereich Grundkompetenzen

3

Die Übersicht soll eine breite Auslegeordnung über vorhandene Angebote und Strukturen bieten. Sie beschreibt die in die Förderung von Grundkompetenzen involvierten Stellen⁶, deren Zusammenarbeit sowie die Zuständigkeitsordnung und bietet einen Überblick über bestehende Angebote und Teilnehmendenzahlen. Zudem zeigt sie Beispiele für Good Practice in Bezug auf kantonale Zusammenarbeitsformen, Angebotsstrukturen, Qualitätssicherung, Teilnehmendengewinnung oder Finanzierung auf.⁷

Stichtag: **31. Dezember 2018**

Meilenstein 4

Berichterstattung über Jahresziele und Fortschritte bei der Zielerreichung

Berichterstattung über Mitteleinsatz und Mittelverwendung

4

Erfolgt im Rahmen der Jahresberichte.

Stichtage: **31. März 2018**
31. März 2019
31. März 2020
31. März 2021

⁶ Darunter fallen z.B. Bildungsdirektionen, Integrationsfachstellen, Arbeitsämter, Sozialämter, Vertreter der Sozialpartner, Anbieterinstitutionen, div. Beratungsstellen.

⁷ SBFJ und EDK erarbeiten gemeinsame Instrumente zur Herstellung der Übersicht.

Anhang 3

Mustervereinbarung

Leistungsvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Staatssekretariat für Bildung, Forschung

und Innovation (SBFI)

und dem Kanton (den Kantonen)

betreffend der Förderung des Erwerbs und Erhalts von

Grundkompetenzen Erwachsener

Vertragsnummer:

Kreditrubrik:

Konto / Kostenstelle / Innenauftrag / PSP-Element:

Kontaktpersonen:

SBFI

Name:

Tel.:

Adresse: Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

eMail: ...@sbfi.admin.ch

Kanton(e) ...

Name:

Tel.:

Adresse:

eMail:

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Weiterbildungsgesetzes im Bereich der Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener gemeinsam zu erreichen, schliessen die Parteien die folgende Leistungsvereinbarung ab.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Bundes sind:

- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (Weiterbildungsgesetz, SR...)
- Verordnung über die Weiterbildung vom ... (Weiterbildungsverordnung, SR...)
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Kantons sind:

→

Die gemeinsamen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- Grundsatzpapier „Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener“ vom ...

3 Vereinbarungsdauer

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab **1. Januar 2017** bis **31. Dezember 2020**, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

4 Ziele und Grundlagen der Finanzierung

4.1 Ziele

Die strategischen Ziele, welche die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung verfolgen, sind im Grundsatzpapier „Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener“ vom festgehalten.

Sie betreffen folgende Bereiche:

- Angebot und Nachfrage
- Koordination und Beratung
- Monitoring und Qualität

4.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung: Die Finanzierung wird von Bund und Kanton ... gemeinsam sichergestellt.

5 Vereinbarungsgegenstand

5.1 Leistungen des Kantons

Bereich	Leistung des Kantons	Leistungsindikator/Wirkung
Angebot und Nachfrage	Es besteht bis spätestens 31.12.2018 eine zielgruppenspezifische Übersicht über bestehende Bildungsmassnahmen im Bereich Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sowie eine Übersicht über die Anzahl Teilnehmende an den Bildungsmassnahmen.	Vorliegen der Übersicht am 31.12.2018
Angebot und Nachfrage	Angebotslücken werden identifiziert und gezielt geschlossen.	Übersicht sowie Berichterstattung über Fortschritte im Rahmen der Jahresberichte
Angebot und Nachfrage	Die Nachfrage nach Bildungsmassnahmen im Bereich Grundkompetenzen steigt; die Bildungsmassnahmen	Übersicht sowie Berichterstattung über Fortschritte im Rahmen der

	verzeichnen mehr Teilnehmende.	Jahresberichte
Koordination und Beratung	Die Bildungsmassnahmen sind miteinander koordiniert und gewähren Anschluss an eine formale Bildung oder eine Weiterbildung	Übersicht sowie jährliche Berichterstattung
Koordination und Beratung	Es sind Stellen bezeichnet und etabliert, die sich um die Sensibilisierung, Information, Beratung und Vermittlung von Teilnehmenden in adäquate Bildungsmassnahmen kümmern.	Übersicht sowie jährliche Berichterstattung
Koordination und Beratung	Die Schnittstellen auf Bundes- und kantonaler Ebene sind geklärt; die Zusammenarbeit aller involvierter Stellen funktioniert.	Übersicht sowie jährliche Berichterstattung. Nationale Austauschtreffen (SBFI)
Monitoring und Qualität	Mit Blick auf die Periode 2021-2024 sind Good Practice identifiziert.	Übersicht Nationale Austauschtreffen (SBFI)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern.

Er verpflichtet sich, beschaffungsrechtliche Grundsätze einzuhalten und ist besorgt, dass Anbieterinnen und Anbieter in von ihm unterstützten Massnahmen die Qualität sicherstellen.

Der Kanton setzt eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das kantonale Parlament mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Ziffer 5.2 entsprechen. (Art. 13 WeBIV).

5.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 4.1 genannten Ziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 5.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden maximalen globalen Beitrag zu leisten:

CHF xxx

6 Zahlungsmodalitäten

6.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge⁸ werden voraussichtlich wie folgt zahlungswirksam:

1. Jahr (2017):	CHF
2. Jahr (2018):	CHF
3. Jahr (2019):	CHF
4. Jahr (2020):	CHF

6.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge jährlich im Juni/Juli gegen Rechnung aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Rechnungen sind unter Angabe der **Vertragsnummer** an folgende Adresse einzureichen:

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
c/o DLZ Finanzen EFD
CH-3003 Bern

⁸ Beiträge vorbehältlich der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

6.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 5.2 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament sowie unter der Bedingung der mindestens hälftigen Beteiligung des Kantons an den Kosten gemäss Ziffer 5.1.

7 Erfüllungskontrollen und Finanzaufsicht

7.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Grad der Zielerreichung anhand der vereinbarten Indikatoren gemäss Ziffer 5.1, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

Nach Abschluss des letzten Jahres der Vereinbarung erstellt der Kanton zudem eine Gesamtwürdigung.

7.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

7.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Leistungsvereinbarung relevanten Unterlagen.

7.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das SBFI wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das SBFI, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Leistungsvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

8 Erfüllung der Leistungsvereinbarung

8.1 Erfüllung

Die Leistungsvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Wirkungsziele (resp. die Qualitätsziele) gemäss Ziffer 4.1 und 5.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 5.2 und 6.1 ausbezahlt sind.

8.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 5.2 hinaus gehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

8.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Leistungsvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 8.2 und 9.3 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Periode verrechnet werden.

9 Anpassungsmodalitäten

9.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Leistungsvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

9.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 12 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

9.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 5.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Leistungsvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Zielbereichs oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Zielbereichs zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 7.1 abgelegt.

10 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

11 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

12 Änderung der Leistungsvereinbarung

Alle Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

13 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Leistungsvereinbarung tritt per in Kraft.

14 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Leistungsvereinbarung dar.

Schweizerische Eidgenossenschaft	Kanton
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation	...

Bern, ... Ort, ...

Anhänge:

- Grundlegendokument „Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener“ vom ...

Original mit Beilagen an:

- Kanton ...
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Informationskopie nach beidseitiger Unterschrift an:

- EDK, Generalsekretariat